

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.31 Der Verfassungsvertrag von Franz Cromme, 1987

Franz Cromme legte aus eigener Initiative 1987 einen Verfassungsentwurf für die „*Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten*“ vor. Dieser „realistische Entwurf“ (Cromme) fußt auf den bestehenden Gemeinschaftsverträgen und den darin enthaltenen Änderungen, sowie der Einheitlichen Europäischen Akte, als auch dem Entwurf des Europäischen Parlaments für eine Verfassung von 1984.

Im Gegensatz zu Jean Dorrens Entwurf wurde von Franz Cromme der Schwerpunkt auf die Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaften und den Mitgliedsstaaten gelegt und die Befugnisse der Organe der Gemeinschaft präzisiert. Die Befugnisse des Europäischen Parlaments wurden, im Vergleich zum Stand des Gemeinschaftsrechts 1987, wesentlich erweitert, jedoch kein Parlament mit den umfassenden Befugnissen im Bereich der Gesetzgebung und Kontrolle geschaffen. Das zentral und entscheidungswesentliche Organ ist in diesem Entwurf der Europäische Rat. Der Begriff „Gemeinschaft“ wird im Verfassungsvertrag in verschiedener allgemeiner Bedeutung verwendet und entspricht nicht dem Begriff, der sich aus den Verträgen zur Gründung der Montanunion, der Wirtschaftsgemeinschaft oder Euratom allgemein eingebürgert hat.

Wesentliche „Errungenschaften“ die erst durch den Vertrag von Maastricht und den Vertrag von Amsterdam in die Gemeinschaftsverträge Eingang gefunden haben, wurden von Franz Cromme in seinem Verfassungsentwurf bereits berücksichtigt. Besonders die systematische Gliederung könnte für eine zukünftige Europäische Verfassung als Vorbild dienen.

Wesentlich nachteilig würde sich die, in den Art 165 bis 173 festgelegte Weitergeltung verschiedener Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge und der Bestimmungen über die Westeuropäische Union auswirken, falls diese Bestimmungen nicht in einem eignen Katalog endgültig zusammengefasst würden. Die ist aber vom Verfassungsvertrag her nicht vorgesehen ist.

Insgesamt gesehen ist dieser Verfassungsvertrag ein ausgereiftes und praktikables Werk mit vielen detaillierten Regelungen und überlegtem Aufbau.

Der Entwurf wurde aus „Verfassungsvertrag der Gemeinschaft der Vereinigten Staaten von Europa“ von Franz Cromme, S13 - 52 entnommen. Kursive Textstellen wurden entsprechend der Vorlage wiedergegeben. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Entwurf

Verfassungsvertrag der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten

Teil I

Die Grundlagen der Gemeinschaft

*Artikel 1
Gemeinschaft*

*Ausgehend von den Grundsätzen
der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945*

der Atlantik - Charta vom 14. August 1941 und
der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
bilden

das Königreich Belgien
das Königreich Dänemark
die Bundesrepublik Deutschland
die Griechische Republik
das Königreich Spanien
die Französische Republik
die Republik Irland
die Italienische Republik
das Großherzogtum Luxemburg
das Königreich der Niederlande
die Portugiesische Republik
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
in der Nachfolge
der Westeuropäischen Union
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
der Europäischen Atomgemeinschaft
für immer eine Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten

Artikel 2 **Souveränität der Staaten**

- (1) Die Selbständigkeit und die Souveränität der Staaten der Gemeinschaft sind Grundlage ihrer Zusammenarbeit.
- (2) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Staaten, soweit dieser Verfassungsvertrag keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Artikel 3 **Gemeinschaft und Union**

- (1) Die Staaten sind in allen Fragen von gemeinsamen Interesse zur gegenseitigen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Förderung verpflichtet.
- (2) Soweit es dem gemeinsamen Interesse besser dient, stimmen sich die Staaten in der Gemeinschaft untereinander zu einem gemeinsamen Vorgehen ab.
- (3) Soweit es schließlich für das gemeinsame Interesse notwendig ist, wird die Union im Rahmen der Gemeinschaft tätig.

Artikel 4 **Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen**

- (1) Die Union richtet sich mit allgemeinen Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten.
- (2) Die Union richtet sich, soweit es erforderlich ist, in Gesetzen und Verordnungen mit verbindlichen Richtlinien an die Mitgliedsstaaten.
- (3) Die Union erläßt schließlich, soweit es weiterhin erforderlich ist, Gesetze und Verordnungen, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten. Das Gesetzes- und Verordnungsrecht der Mitgliedsstaaten bleibt unberührt. Die Gesetze und Verordnungen der Union gehen jedoch vor.
- (4) Die Allgemeinen Empfehlungen, Gesetze und Verordnungen der Union bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliedsstaaten; dies wird in diesem Vertrag im Einzelnen geregelt.

Artikel 5 **Verwaltung und Rechtsprechung**

Verwaltung und Rechtsprechung sind grundsätzlich Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten.

Artikel 6 **Gemeinsamer Markt**

- (1) Aufgabe der Gemeinschaft und der Union ist es, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemein-

- schaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.*
- (2) *Als gleichrangige Ziele sind die Erhaltung der natürlichen Umwelt des Menschen, die soziale Gerechtigkeit und die Entwicklung der Kultur zu beachten.*

Artikel 7
Diskriminierungsverbot

Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit ist verboten.

Artikel 8
Beistandspflicht

Sollte einer der Staaten das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Staaten im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.

Artikel 9
Zusammenarbeit mit ganz Europa

Die Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten ist zur weiteren Zusammenarbeit mit den der Gemeinschaft nicht angehörenden Staaten Europas bereit.

Artikel 10
Verteidigung der Freiheit

Die Verteidigung der Freiheit und des Rechts verbindet die Gemeinschaft mit den freien Völkern der Erde.

Artikel 11
Abrüstung und Weltfriede

Die Abrüstung und die Sicherung des Weltfriedens im Rahmen der Vereinten Nationen sind die vornehmste Aufgabe der Gemeinschaft.

Artikel 12
Entwicklung der Gemeinschaft

Änderungen dieses Verfassungsvertrages zu Entwicklung der Gemeinschaft und der Union sind nur nach den Grundsätzen der Art 1 - 11 möglich.

Teil II

Die Organe der Gemeinschaft

1. Abschnitt Das Präsidium

Artikel 13
Jährlicher Wechsel

- (1) *Das Präsidium der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten haben die Staaten der Gemeinschaft nacheinander in jährlichem Wechsel inne.*
- (2) *Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages haben das Königreich Belgien, in den nachfolgenden vier Jahren das Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Französische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik und anschließend die übrigen Mitgliedsstaaten nach der Reihenfolge des Alphabets das Präsidium inne. Im Anschluß daran erfolgt der Wechsel nur noch nach dem Alphabet.*

(3) Der Europäische Rat kann mit qualifizierter Mehrheit Abweichendes für einzelne Jahre regeln.

Artikel 14
Förderung der Einigkeit

Das präsidierende Land wirkt auf die Einigkeit und die Zusammenarbeit der Staaten in der Gemeinschaft und auf die Zusammenarbeit der Staaten mit der Union hin.

Artikel 15
Repräsentation der Gemeinschaft

- (1) Das Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates repräsentiert das Präsidium und damit die Gemeinschaft und die Union.
- (2) Die Stellvertretung richtet sich nach den für das Staatsoberhaupt des Staates jeweils geltenden Regeln.
- (3) Dienstsitz bei der Ausübung der Amtsgeschäfte des Präsidiums ist der allgemeine Dienstsitz des Staatsoberhauptes in seinem Staat und der Sitz der Gemeinschaft.
- (4) Sitz der Gemeinschaft ist Brüssel. Durch Gesetz kann der Sitz der Organe teilweise anders geregelt werden.
- (5) Die Fahne der Gemeinschaft wird grundsätzlich von den Organen der Gemeinschaft nur zusammen mit der Fahne des präsidierenden Staates, im übrigen nur zusammen mit Fahnen des präsidierenden Staates oder der anderer Mitgliedsstaaten geführt.

Artikel 16
Befugnisse des Staatsoberhauptes

- (1) Das Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates eröffnet das Europäische Parlament zu Beginn eines jeden Jahres und nach der Neuwahl und ernennt die Mitglieder der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes.
- (2) Das Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates unterzeichnet die Gesetze der Gemeinschaft.
- (3) Das Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates nimmt die Beglaubigungen der Diplomaten der nicht zur Gemeinschaft gehörenden auswärtigen Staaten bei der Union entgegen und schließt im Namen der Union völkerrechtliche Verträge.

2. Abschnitt
Das Europäische Parlament

Artikel 17
Allgemeine Wahl

Die Abgeordneten der Völker der Vereinigten Europäischen Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

Artikel 18
Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der in jedem Mitgliedsstaat zu wählenden Abgeordneten wird wie folgt festgelegt:

Belgien	24	Irland	15
Dänemark	16	Italien	81
Deutschland	81	Luxemburg	6
Griechenland	24	Niederlande	25
Spanien	60	Portugal	24
Frankreich	81	Vereinigtes Königreich	81

Artikel 19
Wahlrecht

- (1) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Gesetze der Staaten geregelt.
- (3) Bei der Wahl der Abgeordneten kann jeder Wähler nur einmal wählen.

Artikel 20
Wahltermin

- (1) Die Wahl zum Europäischen Parlament findet innerhalb der letzten drei Monate der ablaufenden Wahlperiode zu dem von jedem Mitgliedsstaat festgelegten Termin statt, der in einen für alle Mitgliedsstaaten gleichen Zeitraum fällt. Dieser Zeitraum wird durch Verordnung des Europäischen Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments bestimmt.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet erst nach Abschluß der Wahl in allen Mitgliedsstaaten statt.

Artikel 21

Unvereinbarkeiten

Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Regierung eines Mitgliedsstaates oder mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Gerichtshof und mit dem Amt eines Generalanwaltes oder eines sonst im aktiven Dienst stehenden Beamten oder Bediensteten der Organe der Gemeinschaft und der ihr angegliederten Einrichtungen.

Artikel 22

Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten

- (1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist nicht mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedsstaates vereinbar.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder des Europäischen Parlaments soll vor seiner Wahl mindestens zwei Jahre einem Parlament der Staaten angehört haben. Das Nähere wird in den Wahlgesetzen der Mitgliedsstaaten geregelt.
- (3) Die Fachausschüsse des Parlaments tagen nach Maßgabe der Geschäftsordnung in der Regel mindestens einmal jährlich mit Vertretern der entsprechenden Fachausschüsse der Parlamente der Staaten zusammen und beraten die gemeinsam interessierenden Angelegenheiten.

Artikel 23

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Das Europäische Parlament entsendet neben den Parlamenten der Mitgliedsstaaten Abgeordnete in die Beratende Versammlung des Europarates.

Artikel 24

Rechte der Abgeordneten

- (1) Die Abgeordneten geben ihre Stimme einzeln und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.
- (2) Sie genießen in allen Mitgliedsstaaten Redefreiheit, Immunität und Indemnität wie Abgeordnete der Parlamente der jeweiligen Staaten.
- (3) Die Entschädigung der Abgeordneten wird durch ein Gesetz der Union, im übrigen durch die Mitgliedsstaaten geregelt.

Artikel 25

Präsidium und Geschäftsordnung

- (1) Das Parlament wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und sein Präsidium.
- (2) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 26

Sitzungen des Parlaments

- (1) Das Europäische Parlament wird von seinem Präsidenten geladen und hält mindestens in jedem Vierteljahr eine Sitzungsperiode ab. Die erste Ladung erfolgt durch den Präsidenten des Parlaments der vorhergehenden Wahlperiode.
- (2) Das Parlament ist auf Antrag eines Drittel seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen.

Artikel 27

Rechte des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission können an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse teilnehmen und müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden. Dies gilt nicht für Stellvertreter.
- (2) Die Kommission und der Europäische Rat antworten auf Verlangen des Parlaments mündlich, im übrigen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Parlaments schriftlich auf die vom Parlament oder seinen Mitgliedern gestellten Fragen.

Artikel 28

Beschlüsse

- (1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (2) Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Parlaments zustimmen.
 (3) Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Art 29 - 34
 Gesetzgebung

Artikel 29
Gesetzgebungskompetenz

Gesetze werden nur in den in diesem Verfassungsvertrag genannten Fällen erlassen.

Artikel 30
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates

- (1) Die Gesetze der Union werden vom Europäischen Parlament beschlossen.
 (2) Sie bedürfen der Zustimmung des Europäischen Rates.
 (3) Dies gilt auch für Gesetze zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen.

Artikel 31
Gesetzesinitiativen

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Europäischen Parlament durch den Europäischen Rat, durch die Kommission oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht.
 (2) Vorlagen des Europäischen Rates sind über die Europäische Kommission, Vorlagen der Europäischen Kommission über den Europäischen Rat einzureichen. Die Frist zur Weitergabe beträgt drei Monate. Sie kann in Eilfällen vom Antragsteller auf bis zu einem Monat abgekürzt werden.

Artikel 32
Vermittlungsausschuß

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode des Europäischen Parlaments wird vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat ein gemeinsamer Vermittlungsausschuß gebildet.
 (2) Jeder Mitgliedsstaat entsendet in diesen Vermittlungsausschuß ein Mitglied und regelt die Stellvertretung. Diese Mitglieder sind nur an ausdrückliche Weisungen gebunden. Ihr Stimmrecht richtet sich nach Art 38 Abs. 2.
 (3) Das Europäische Parlament entsendet nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts genau so viele Mitglieder wie die Staaten. Jedes dieser Mitglieder hat soviel Stimmen (einschließlich der Bruchteile), wie durchschnittlich auf ein Mitglied der Staaten entfällt.
 (4) Das Europäische Parlament und der Europäische Rat beschließen gemeinsam die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

Artikel 33
Vermittlungsverfahren

- (1) Stimmt der Europäische Rat einem Gesetzesbeschluß des Europäischen Parlaments ganz oder teilweise nicht zu, so kann das Europäische Parlament den Vermittlungsausschuß anrufen. Entsprechendes gilt umgekehrt, wenn das Europäische Parlament einem Gesetzgebungsantrag des Europäischen Rates nicht folgt.
 (2) Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchen Fällen der Vermittlungsausschuß bereits vor einem Gesetzesbeschluß des Parlaments tätig wird.
 (3) Der Vermittlungsausschuß beschließt Empfehlungen zu den Gesetzesvorlagen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Gesetzesvorlagen werden daraufhin unter Berücksichtigung der Empfehlungen erneut im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat beraten.

Artikel 34
Veröffentlichung

Die nach den Art 29 - 33 zustande gekommenen Gesetze der Union werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments gegengezeichnet, vom Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates unterzeichnet und von der Kommission im Amtsblatt der Union veröffentlicht.

Artikel 35

Allgemeine Empfehlungen

Das Europäische Parlament erläßt mit Zustimmung des Europäischen Rates Allgemeine Empfehlungen, soweit dies in diesem Verfassungsvertrag festgelegt ist oder soweit Gesetze erlassen werden können. Für das Verfahren gelten die Art 29 - 34 entsprechend.

Artikel 36 Debatten

- (1) *Die Kommission legt dem Parlament einen jährlichen Gesamtbericht vor.*
- (2) *Das Recht des Parlaments, alle Fragen der Union und der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu erörtern, wird durch die Geschäftsordnung geregelt.*
- (3) *Entschließungen des Parlaments sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung nur in Angelegenheiten der Union möglich.*

3. Abschnitt Der Europäische Rat

Artikel 37 Mitglieder

- (1) *Der Europäische Rat und seine Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedsstaaten, die sie bestellen und abberufen.*
- (2) *Die Mitglieder des Europäischen Rates können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden. Eine weitere Vertretung durch Beamte und Bedienstete der Staaten ist nur in den Ausschüssen und Unterausschüssen zulässig, in den Ausschüssen jedoch nur, soweit die Sitzungen vorbereitende Beratungen betreffen.*

Artikel 38 Stimmrecht

- (1) *Jeder Staat entsendet in den Europäischen Rat mindestens zwei Mitglieder, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 5 Mio. Einwohnern drei Mitglieder, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 10 Mio. Einwohnern vier Mitglieder, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 20 Mio. Einwohnern fünf Mitglieder und bei einer Zahl von mehr als 40 Mio. Einwohnern sechs Mitglieder.*
- (2) *Jedem Staat steht im Europäischen Rat und seinen Ausschüssen und Unterausschüssen für jede angefangene Mio. von Einwohnern eine Stimme zu. Hierbei werden bei allen Mitgliedsstaaten die Einwohner bis zu 10 Mio. doppelt gezählt. Die Stimmen können von den Mitgliedern jedes Staates im Europäischen Rat nur einheitlich abgegeben werden.*

Artikel 39 Präsidium und Geschäftsordnung

- (1) *Der Regierungschef des präsidierenden Staates ist zugleich Präsident des Europäischen Rates.*
- (2) *Seine Vertreter sind ebenfalls Regierungschefs; sie werden vom Europäischen Rat für ein Jahr gewählt.*
- (3) *Ist der Regierungschef zugleich Staatsoberhaupt seines Staates, so kann er sich jederzeit durch den Premierminister vertreten lassen.*
- (4) *Der Europäische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

Artikel 40 Einberufung

Der Europäische Rat wird von seinem Präsidenten einberufen; auf Verlangen von zwei Staaten ist er unverzüglich einzuberufen.

Artikel 41 Teilnahme der Europäischen Kommission

Die Mitglieder der Europäischen Kommission können an allen Sitzungen des Europäischen Rates, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen und müssen auf ihren Antrag hin jederzeit gehört werden.

Artikel 42 Beschlüsse

- (1) *Der Europäische Rat und seine Ausschüsse und Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit mindestens zwei Drittel der Stimmen, wenn in diesem Verfassungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, außerdem ist die Zustimmung der Mehrheit der Staaten erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Europäische Rat eine nach diesem Verfassungsvertrag vorgesehene Feststellung trifft, einen Bericht gibt oder eine Stellungnahme abgibt.*

(2) Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn drei Viertel der Stimmen und drei Viertel der Staaten zustimmen.

Artikel 43

Einspruch einzelner Staaten

Erklärt ein Mitgliedsstaat nach der Abstimmung, daß der Beschluß wesentliche Interessen seines Landes nicht im notwendigen Maße berücksichtigt, kann er erneute Beratungen und Abstimmung binnen eines Monats verlangen. Dies gilt nicht für die Ausschüsse und Unterausschüsse des Europäischen Rates.

Artikel 44

Rat der Regierungschefs

- (1) Der Europäische Rat bildet als Ausschuß einen Rat der Regierungschefs unter Vorsitz des Regierungschefs des präsidierenden Staates bzw. seiner Stellvertreter nach Art 39.
- (2) Eine Stellvertretung der Mitglieder des Rates der Regierungschefs ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Der Rat der Regierungschefs sorgt für die Einigkeit und Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und mit der Union, für ein gemeinschaftliches Auftreten der Staaten nach außen und für den beschleunigten Ablauf der Geschäfte des Europäischen Rates.

Artikel 45

Ausschüsse

- (1) Der Europäische Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Ausschüsse und Unterausschüsse. Er kann hierbei für Unterausschüsse Abweichungen von Art 38 Abs. 2 und 42 festlegen und die Unterausschüsse auf einen Teil der Mitgliedsstaaten beschränken.
- (2) Die Ausschüsse und Unterausschüsse dienen zugleich der gegenseitigen Information und Koordination der Politik der Mitgliedsstaaten in allen Bereichen.

Artikel 46

Auswärtiger Rat, Verteidigungsrat und Währungsausschuß

- (1) Der Europäische Rat bildet als besondere Ausschüsse eine Auswärtigen Rat, einen Verteidigungsrat und einen Währungsausschuß mit je einem Vertreter jedes Mitgliedsstaates.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt jeweils für zwei Jahre deren Vorsitzenden und Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die besonderen Ausschüsse ist jeweils ein weiteres Ausschußmitglied seitens der Europäischen Kommission zu benennen; es hat kein Stimmrecht. Das Mitglied der Kommission ist zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden des besonderen Ausschusses. Die Kommission kann für ihr Mitglied Stellvertreter benennen; die Stellvertretung gilt jedoch nicht für den stellvertretenden Vorsitz in den besonderen Ausschüssen.
- (4) Die besonderen Ausschüsse sind in den in diesem Verfassungsvertrag genannten Fällen und im übrigen in ihrem Aufgabenbereich auch anstelle des Europäischen Rates zuständig, soweit der Europäische Rat sich die Zuständigkeit nicht im einzelnen vorbehält. Dies gilt nicht bei der Gesetzgebung; bei der Verordnungsgebung gilt es nur, soweit der Europäische Rat die besonderen Ausschüsse damit im Einzelfall beauftragt.

Artikel 47

Verordnungen

- (1) Der Europäische Rat erläßt in den durch diesen Verfassungsvertrag genannten Fällen Verordnungen.
- (2) Er erläßt außerdem aufgrund von Gesetzen der Union Verordnungen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. In dem Gesetz kann eine Information oder Anhörung des Parlaments zur beabsichtigten Verordnung vorgeschrieben werden. Für den Erlaß der Verordnung gilt Art 42 Abs. 1.
- (3) Die Europäische Kommission erläßt Verordnungen nur aufgrund von Verordnungen des Europäischen Rates.
- (4) Die Verordnungen des Europäischen Rates werden von seinem Präsidenten, die Verordnungen der Europäischen Kommission von dessen Präsidenten unterzeichnet. Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Union veröffentlicht.

Artikel 48

Empfehlungen

- (1) Der Europäische Rat erläßt Allgemeine Empfehlungen, soweit dies in diesem Verfassungsvertrag festgelegt ist oder soweit er zu Verordnungen berechtigt ist. Für das Verfahren gilt Art 47 entsprechend.
- (2) Die Allgemeinen Empfehlungen des Europäischen Rates werden im Amtsblatt der Union veröffentlicht.

Artikel 49

Einhaltung der Pflichten der Mitgliedsstaaten

- (1) Verletzt ein Mitgliedsstaat seine Pflichten nach diesem Vertrag gegenüber der Union, so kann der Europäische Rat den Mitgliedsstaat nach seiner Anhörung zur Änderung seines Verhaltens auffordern.
- (2) Folgt der Mitgliedsstaat der Aufforderung nicht, kann der Europäische Rat Einzelheiten zu seiner weiteren Information und zur Sicherstellung eines rechtmäßigen Verhaltens festlegen und die Organe und Institutionen und Behörden des Mitgliedsstaates hierzu verpflichten. Der Europäische Rat kann zu seiner Information einen Untersuchungsausschuß in den Mitgliedsstaat entsenden; die Organe und Institutionen des Staates sind zur Auskunft verpflichtet.

4. Abschnitt Die Europäische Kommission

Artikel 50 **Beteiligung der Länder**

- (1) Die Europäische Kommission besteht aus dem Präsidenten der Europäischen Kommission und den Ministern.
- (2) Insgesamt kommen je ein Mitglied auf jeden Staat, jedoch aus Staaten mit über 30 Mio. Einwohnern je zwei Mitglieder und aus Staaten mit weniger als 2 Mio. Einwohnern zusammen ein Mitglied.
- (3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission sollen dem Europäischen Parlament angehören; mindestens ein Drittel sollen ihm nicht angehören.

Artikel 51 **Wahl des Präsidenten und Berufung der Minister**

- (1) Der Präsident der Europäischen Kommission wird nach dem Zusammentritt des neu gewählten Europäischen Parlaments für die Dauer seiner Wahlperiode nach Beratung im Vermittlungsausschuß (Art 32) vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Dasselbe gilt beim Rücktritt des Präsidenten.
- (2) Die Minister werden für die gleiche Amtszeit insgesamt auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission ebenfalls mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments berufen. Die Amtszeit der Kommission beginnt mit der Ernennung aller Mitglieder nach Art 16 Abs. 1.
- (3) Die spätere Entlassung oder Berufung eines oder mehrere Minister durch den Präsidenten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments; die Berufung wird mit der Ernennung nach Art 16 Abs. 1 wirksam.

Artikel 52 **Bildung der Kommission für besondere Fälle**

- (1) Kommt die Bildung der Kommission binnen 30 Tagen nach Zusammentritt des neu gewählten Europäischen Parlaments oder nach Rücktritt des Präsidenten der Kommission nicht zustande, kann der Europäische Rat die Kommission entsprechend Art 51 Abs. 1 und 2 bilden. Für den Beschluß gilt Art 42 Abs. 1.
- (2) Die Art 51 Abs. 3 und 54 bleiben unberührt.

Artikel 53 **Beendigung der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Kommission endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Parlaments.
- (2) Die Mitglieder der Kommission können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten; das Amt der Minister endet außerdem mit der Entlassung durch den Präsidenten und wenn der Präsident zurücktritt.
- (3) Nach Beendigung der Amtszeit führen der Präsident und auf sein Verlangen die Minister ihre Ämter geschäftsführend bis zum Amtsbeginn der neuen Mitglieder der Kommission weiter; sie können nicht an Rechten der Kommission nach Art 31 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 2, 56 Abs. 2 Nr. 1 und 3, 76 Abs. 1 Satz 1 und 2, 81 Abs. 1, 109 Abs. 3, 110 Abs. 1, 111 und 139 Abs. 2 Satz 1 teilhaben.

Artikel 54 **Konstruktives Mißtrauensvotum**

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Europäischen Parlaments kann dieses jederzeit nach Art 51 Abs. 1 und 2 anstelle der im Amt befindlichen Kommission eine neue Kommission bilden. Die bisherige Kommission bleibt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Kommission im Amt.

Artikel 55 **Geschäftsverteilung**

- (1) Die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretung kann ganz oder teilweise bei ihrer Berufung nach Art 51 Abs. 2 und 3, 52 Abs. 1 und 54 bestimmt werden. Diese Geschäftsverteilung kann die Kommission auf Vorschlag des Präsidenten mit drei Vierteln ihrer Stimmen ändern.
- (2) Im übrigen beschließt die Kommission die Geschäftsverteilung auf Vorschlag des Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Artikel 56

Beschlüsse der Kommission

- (1) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Dies gilt auch, wenn die Europäische Kommission eine nach diesem Verfassungsvertrag vorgesehene Feststellung trifft oder einen Bericht abgibt.
- (2) Die Kommission beschließt außer in den in diesem Verfassungsvertrag sonst genannten Fällen
 1. auf Vorschlag des Präsidenten über die Richtlinien der Politik der Kommission,
 2. über die Geschäftsordnung der Kommission,
 3. über Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, wenn sich die beteiligten Minister nicht verständigen,
 4. über die Bestellung der Vertreter des Präsidenten der Kommission und
 5. über Gesetzesvorlagen und über Feststellungen und Stellungnahmen und Vorschläge, die in diesem Verfassungsvertrag und in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen sind.

Artikel 57 - 61

Verwaltung

Artikel 57

Ausführung durch die Staaten

- (1) Die Ausführung der Gesetze der Union obliegt den Mitgliedsstaaten.
- (2) Verwaltungszuständigkeiten können der Kommission oder Einrichtungen der Union nur aufgrund dieses Verfassungsvertrages übertragen werden; dasselbe gilt für Einrichtungen nachgeordneter Behörden.

Artikel 58

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Kommission hat für die Anwendung dieses Verfassungsvertrages und der Gesetze, Verordnungen und Allgemeinen Empfehlungen der Union durch die Mitgliedsstaaten Sorge zu tragen. Die Mitgliedsstaaten erteilen die hierzu erforderlichen Auskünfte.

Artikel 59

Empfehlungen

Auf Vorschlag der Kommission gibt der Europäische Rat Allgemeine Empfehlungen zur Anwendung der Gesetze und Verordnungen der Union durch die Mitgliedsstaaten.

Artikel 60

Verwaltung der Marktordnungen

Zur Verwaltung der Marktordnungen nach den Art 114, 115, 118, 121, 122, 124 Abs. 3 und 145 können der Kommission durch Verordnung einzelne Verwaltungszuständigkeiten eingeräumt werden.

Artikel 61

Organisation und Personal

- (1) Die Kommission vertritt die Union gerichtlich und außergerichtlich. Sie leitet und organisiert die Verwaltung der Kommission und, soweit in diesem Verfassungsvertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, die Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Kommission ernennt und entläßt die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft.
- (2) Die Kommission kann die Befugnisse nach Absatz 1 in der Verwaltung der Kommission auf die Minister oder die Vertreter weiter übertragen, ebenso auf die Leiter der Einrichtungen der Union.
- (3) Die Allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs, der Generalanwälte, der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft und der von den Mitgliedsstaaten abgeordneten Bediensteten werden durch Gesetz geregelt.
- (4) Das allgemeine Verwaltungsverfahren und die Festlegung der Amtssprachen wird durch Gesetz geregelt; ebenso die Geschäftsfähigkeit der Union und die Amtshilfe für die Kommission in den Mitgliedsstaaten, die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen und die Amtshaftung.

5. Abschnitt Der Europäische Gerichtshof

Artikel 62 **Berufung der Richter**

- (1) Jeder Staat entsendet einen Richter in den Europäischen Gerichtshof, die Staaten mit über 30 Mio. Einwohnern je zwei Richter, die Staaten mit weniger als 2 Mio. Einwohnern jedoch zusammen einen Richter.
- (2) Die Richter sind unabhängig. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates haben.
- (3) Die Richter werden nach Beratung im Vermittlungsausschuß jeweils auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedsstaaten von den Parlamenten der Staaten berufen. Den zweiten aus einem Staat entsendeten Richter beruft das Europäische Parlament auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses.
- (4) Der Präsident und seine Stellvertreter werden aus der Zahl der Richter für deren Amtszeit auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom Europäischen Parlament und Europäischen Rat übereinstimmend gewählt. Kommt die Wahl nicht innert 30 Tagen nach dem Freiwerden des Amtes zustande, kann der Europäische Gerichtshof seinen Präsidenten selbst wählen.
- (5) Die Amtszeit der Richter beginnt mit der Ernennung nach Art 16 und dauert 6 Jahre.

Artikel 63 **Generalanwälte**

- (1) Der Gerichtshof wird durch unabhängige Generalanwälte unterstützt.
- (2) Die Regierungen der Staaten mit mehr als 30 Mio. Einwohnern ernennen nach Beratung im Vermittlungsausschuß jeweils für 6 Jahre einen Generalanwalt, die übrigen Staaten einvernehmlich zwei Generalanwälte.

Artikel 64 **Zuständigkeit**

- (1) Der Europäische Gerichtshof entscheidet
 1. bei Streitigkeiten zwischen den Organen der Gemeinschaft,
 2. bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Europäischen Rates nach Art 49 gegenüber den einzelnen Mitgliedsstaaten,
 3. bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Verfassungsvertrages und der Gesetze und Verordnungen der Union zwischen der Union (und ihren Einrichtungen) und den Mitgliedsstaaten und unter den Mitgliedsstaaten,
 4. bei sonstigen öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten,
 5. bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Antrag eines Generalanwaltes,
 6. bei Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen einschließlich der Union, soweit sie auf der Anwendung dieses Verfassungsvertrages oder von Gesetzen oder Verordnungen der Union beruhen,
 7. bei Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Union, soweit sie auf der Anwendung von Rechtsvorschriften beruhen, die in mehreren Mitgliedsstaaten gleichlautend gelten, wenn die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes vertraglich zwischen den Mitgliedsstaaten festgelegt und durch Gesetz der Union anerkannt ist.
- (2) Die Klagen nach Abs. 1 Nr. 5 - 7 sind nur zulässig, wenn zuvor der Rechtsweg der Gerichte in den Staaten ausgeschöpft ist. Das Nähere, insbesondere zur Klagebefugnis und zur Einschränkung von Rechtsmitteln in Verfahren geringerer Bedeutung wird durch Gesetz geregelt.
- (3) Durch Gesetz kann ein Vorabentscheidungsverfahren für Vorlagen von Gerichten der Mitgliedsstaaten vorgesehen werden.

Artikel 65 **Entscheidungen**

- (1) Der Europäische Gerichtshof tagt in Vollsitzung. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden.
- (2) Der Gerichtshof oder seine Kammern können bestimmte Gerichte oder Richter der Mitgliedsstaaten um die Vorbereitung seiner Entscheidungen und um die Beweiserhebung ersuchen.
- (3) Für die erstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Union und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten werden aufgrund Gesetzes der Union bei Gerichten von Mitgliedsstaaten Kammern gebildet, die mit mindestens einem abgeordneten Richter aus anderen Staaten besetzt werden.
- (4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 66 **Berufung der Richter**

- (1) *Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedsstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so ist dieser Staat verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.*
- (2) *Folgt der Mitgliedsstaat dem Gerichtshof nicht, muß der Europäische Rat nach Art 49 tätig werden.*

Artikel 67

Organisation und Verfahren

Die Organisation und das Verfahren des Gerichtshofs werden durch Gesetz geregelt, ebenso die Tätigkeit der Generalanwälte und die Vollstreckung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und von Geldforderungen der Union, soweit sie nicht die Mitgliedsstaaten betreffen.

Artikel 68

Internationale Rechtsprechung

- (1) *Die Union wird sich durch einen völkerrechtlichen Vertrag aufgrund eines Gesetzes im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Gemeinschaft der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag unterwerfen.*
- (2) *Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, zwischen ihnen bestehende Rechtsstreitigkeiten außer bilateralen Schiedskommissionen nur dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten.*

Teil III

Die Politik der Gemeinschaft

1. Abschnitt
Außenpolitik

Artikel 69

Gemeinschaftliche Außenpolitik

- (1) *Die Außenpolitik, vor allem die allgemeinen politischen Beziehungen zu anderen Staaten, ist Sache der Mitgliedsstaaten.*
- (2) *Die Staaten betreiben ihre Außenpolitik, soweit sie auch die Gemeinschaft und die Union betrifft, gemeinschaftlich. Sie informieren und konsultieren sich gegenseitig rechtzeitig im Auswärtigen Rat.*
- (3) *Der Europäische Rat soll sich um einstimmige Entschlüsse zur gemeinschaftlichen Außenpolitik bemühen. Schließen sich einer gemeinschaftlichen Entschluß mindestens Dreiviertel der Mitgliedsstaaten an, sollen die Mitgliedsstaaten sie gemeinsam mit dem Zusatz „in der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten“ abgeben.*

Artikel 70

Beteiligung des Europäischen Parlaments

Der Auswärtige Rat unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über wesentliche Entwicklungen in der gemeinsamen Außenpolitik.

Artikel 71

Geltung des Völkerrechts

Die anerkannten allgemeinen Regeln des Völkerrechts gelten für die Organe und Einrichtungen der Union wie Gesetze und gehen den Gesetzen der Union vor.

Artikel 72 - 77

Internationale Verträge

Artikel 72

Verträge der Union

- (1) *Die Union ist in Anstimmung mit der gemeinschaftlichen Außenpolitik der Staaten zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit Staaten und völkerrechtlichen Institutionen außerhalb der Gemeinschaft berechtigt, soweit sie zur Gesetzgebung und zum Erlaß*

von Verordnungen berechtigt ist. Dasselbe gilt für Verwaltungsabkommen im Bereich der Verwaltungszuständigkeit der Kommission.

- (2) Die von den Mitgliedsstaaten abgeschlossen Verträge bleiben unberührt, ebenso das Recht der Mitgliedsstaaten zum Abschluß weiterer völkerrechtlicher Verträge, soweit dieser Verfassungsvertrag nichts anderes regelt. Die Mitgliedsstaaten informieren jedoch die Europäische Kommission über bevorstehende und laufende Verhandlungen zu Verträgen in den Bereichen nach Abs. 1.
- (3) In den völkerrechtlichen Verträgen der Union wird mit den dritten Staaten deren Pflicht zur Anpassung früherer völkerrechtlicher Verträge der Mitgliedsstaaten an die von der Union geschlossenen Verträge geregelt. Der Auswärtige Rat verpflichtet die Mitgliedsstaaten auf Antrag der Kommission, die früheren Verträge ihrerseits an die Verträge, Gesetze und Verordnungen der Union anzupassen.

Artikel 73 **Ratifizierung**

Verträge, die Gegenstände der Gesetzgebung der Union betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ratifizierung durch Gesetze. Verträge, die Gegenstände der Verordnungsgebung betreffen, bedürfen einer entsprechenden Verordnung. Verwaltungsabkommen bedürfen der Zustimmung der Kommission.

Artikel 74 **Vertragsschluß**

Die völkerrechtliche Vertretung der Union obliegt dem Staatsoberhaupt des präsidierenden Staates, hinsichtlich der Verwaltungsabkommen der Europäischen Kommission.

Artikel 75 **Vertragsverhandlungen**

- (1) Die Verhandlungen hinsichtlich der völkerrechtlichen Verträge der Union führt die Europäische Kommission in Abstimmung mit dem Auswärtigen Rat. Soweit Mitgliedsstaaten ebenfalls Verhandlungen zum gleichen Gegenstand führen, führt die Kommission ihre Verhandlungen gemeinschaftlich mit den Staaten.
- (2) Bei internationalen Verhandlungen, an denen mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt sind, sollen der Europäische Rat oder der Auswärtige Rat Unterausschüsse zur Vorbereitung und laufenden Koordinierung der Verhandlungen bilden.
- (3) Soweit neben den allgemeinen politischen Beziehungen andere Politiken der Gemeinschaft betroffen sind, sollen anstelle oder neben Vertretern des Auswärtigen Rates Vertreter der entsprechenden Fachausschüsse des Europäischen Rates beteiligt werden.
- (4) Soweit die Kommission selbst Verhandlungen nach Abs. 1 führt oder führen könnte, ist sie mit beratender Stimme in dem Unterausschuß vertreten.

Artikel 76 **Verhandlungsführer**

- (1) Der Auswärtige Rat kann bei internationalen Verhandlungen den Vorsitzenden des Unterausschusses nach Art 75 oder einen anderen Vertreter der Mitgliedsstaaten oder, soweit auch die Kommission Verhandlungen führt, ein Mitglied der Kommission zum Verhandlungsführer für die Gemeinschaft bestellen; er koordiniert die Verhandlungen und ist zur Abgabe von Erklärungen in den Verhandlungen und von öffentlichen Erklärungen für die Gemeinschaft befugt. Es sollen auch Stellvertreter des Verhandlungsführers bestellt werden. Der Verhandlungsauftrag gilt auch für die Union, soweit die Kommission nicht widerspricht.
- (2) Soweit die Verhandlungsführung nicht besonders festgelegt ist, obliegt sie dem Vorsitzenden des Auswärtigen Rates bzw. seinem Stellvertreter.
- (3) Die Beauftragung nach Abs. 1 oder 2 kann mit der Mehrheit der Stimmen des Auswärtigen Rates oder des Unterausschusses nach Art 75 ausgeschlossen oder zurückgenommen werden.
- (4) Der Verhandlungsführer führt die Verhandlungen in Abstimmung mit dem Auswärtigen Rat oder dem Unterausschuß.
- (5) Das Recht der Mitgliedsstaaten und der Union zum Vertragsschluß und zur Abgabe eigener Erklärungen bleibt unberührt.

Artikel 77 **Gemeinschaftliche Verträge**

Werden im Falle der Art 75 und 76 internationale Verträge durch Mitgliedsstaaten abgeschlossen, sollen die beteiligten Staaten der Gemeinschaft die Vertragsurkunde gemeinsam mit dem Zusatz „in der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten“ unterzeichnen.

Artikel 78 **Koordinierung der Außenpolitik**

- (1) Der Europäische Rat beauftragt jeweils einen Mitgliedsstaat mit der besonderen Vorbereitung und internen Koordinierung der gemeinschaftlichen Außenpolitik in bestimmten größeren Bereichen der Erde und in bestimmten Fachgebieten.
- (2) Die Koordinierungsfunktionen sollen ergänzend jeweils einem weiteren Mitgliedsstaat und können befristet einem dritten Mitgliedsstaat zugewiesen werden.

Artikel 79

Koordinierung der diplomatischen Vertretungen

- (1) Der Europäische Rat kann in jedem auswärtigen Land oder bei jeder internationalen Institution den jeweiligen diplomatischen Vertreter jeweils eines Mitgliedsstaates mit der Koordinierung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit der diplomatischen Vertreter der übrigen Mitgliedsstaaten beauftragen.
- (2) Diese Aufgabe nimmt bei den Vereinten Nationen der jeweilige diplomatische Vertreter des präsidierenden Staates wahr.

Artikel 80

Passives Gesandtschaftsrecht der Union

- (1) Die Union hat das passive Gesandtschaftsrecht und ist zur Entsendung von Sonderbevollmächtigten berechtigt.
- (2) Die Union ist jedoch nicht zur Unterhaltung ständiger diplomatischer Vertretungen im Ausland oder bei internationalen Institutionen befugt.

Artikel 81

Diplomatische Vertretung durch die Mitgliedsstaaten

- (1) Die Kommission kann die koordinierenden diplomatischen Vertretungen der Mitgliedsstaaten nach Art 79 Abs. 1 mit ihrer diplomatischen Vertretung im Bereich der Zuständigkeit der Union beauftragen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Berufung und Abberufung des diplomatischen Vertreters des Mitgliedsstaates im Benehmen mit der Kommission.
- (3) Für die Aufgaben nach Abs. 1 sollen auch Diplomaten der übrigen Staaten der Gemeinschaft an die diplomatische Vertretung des koordinierenden Mitgliedsstaates abgeordnet werden; hierzu gibt der Europäische Rat Allgemeine Empfehlungen.

Artikel 82

Zusammenarbeit des konsularischen Dienstes

- (1) Die konsularische Vertretung der Staaten an ausländischen Orten außerhalb der Gemeinschaft unterstützen auch Bürger der übrigen Mitgliedsstaaten, soweit eine konsularische Vertretung des eigenen Staates nicht erreichbar und die Unterstützung möglich ist.
- (2) Mehrere Mitgliedsstaaten können vereinbaren, daß ein Mitgliedsstaat für die anderen die konsularische Vertretung an einem auswärtigen Ort wahrnimmt. In diesem Falle sollen auch Konsularbeamte der übrigen Mitgliedsstaaten an das Konsulat abgeordnet werden. Sind an der konsularischen Vertretung fünf und mehr Mitgliedsstaaten beteiligt, soll die konsularische Vertretung den Zusatz „Konsulat der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten“ führen.
- (3) Der Europäische Rat gibt Allgemeine Empfehlungen zur konsularischen Vertretung nach den Abs. 1 und 2.

Artikel 83

Gemeinsames Embargo

Durch internationale Verträge der Union mit Staaten außerhalb der Gemeinschaft aufgrund von Verordnungen des Europäischen Rates, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, kann aus schwerwiegenden politischen Gründen die Lieferung von bestimmten Waren und technischen Unterlagen und die Erbringung von Dienstleistungen, Kapital- und Geldleistungen in bestimmten Gebieten befristet untersagt werden. Dasselbe gilt für Einfuhren aus diesen Gebieten.

**2. Abschnitt
Verteidigung**

Artikel 84

Zusammenarbeit

Die Mitgliedsstaaten wirken hinsichtlich der Verteidigung Europas und der Wahrung des Weltfriedens in ihren Verteidigungsanstrengungen zusammen und koordinieren sie im Verteidigungsrat.

Artikel 85

Beteiligung des Europäischen Parlaments

Der Verteidigungsrat unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über Entwicklungen in der gemeinsamen Verteidigungspolitik.

Artikel 86

Abrüstung und Kontrolle

- (1) Durch internationale Verträge der Union mit Staaten außerhalb der Gemeinschaft aufgrund von Gesetzen der Union können die Streitkräfte der Mitgliedsstaaten nach Art, Umfang und Raum begrenzt werden. Dasselbe gilt für ihre Ausrüstung und Bewaffnung einschließlich der ABC - Waffen und für deren Erprobung.*
- (2) Verträge nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie zugleich die Kontrolle der Rüstungsbegrenzung aller Vertragsstaaten regeln und wenn der Europäische Rat und die Europäische Kommission bei der Ratifizierung übereinstimmend feststellen, daß die Kontrolle gesichert ist.*
- (3) Der Europäische Rat und die Europäische Kommission berichten regelmäßig alle drei Jahre nach Abschluß eines Abrüstungsvertrages dem Parlament, ob die Abrüstungsverpflichtungen der Vertragsstaaten eingehalten werden und die Kontrolle gesichert ist.*
- (4) Die Union kann aufgrund Gesetzes Beihilfen und Darlehen im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme gewähren, die den Rückgang der Beschäftigung in der Rüstungswirtschaft und in den Folgebereichen infolge der Abrüstung ausgleichen.*

Artikel 87

Waffenembargo

- (1) Mitgliedsstaaten, die über Kernwaffen verfügen, dürfen diese Waffen, wesentliche Elemente der Waffen und Erkenntnisse darüber nicht an andere Staaten oder Organisationen weitergeben.*
- (2) Der Europäische Rat kann durch Verordnung die Lieferung von Waffen, Munition und militärische Ausrüstungen an andere Staaten untersagen oder von der Genehmigung durch den Verteidigungsrat oder die Kommission abhängig machen. Dies gilt, wenn diese Staaten Mitgliedsstaaten militärisch bedrohen oder zu einer Verschärfung der Friedensbedrohung in andren Teilen der Welt beitragen können.*
- (3) Dasselbe gilt für die Weitergabe von technischen Kenntnissen über Waffen, Munition und Ausrüstungen, für die Lieferung von Produkten und Produktionsanlagen, die besonders geeignet sind, die Rüstung solcher Staaten zu fördern, und für hierauf bezogene Geld- und Kapitaleistungen.*
- (4) Das Allgemeine hierzu wird durch Gesetz geregelt.*
- (5) Weitergehende Regelungen der Mitgliedsstaaten bleiben unberührt.*
- (6) Art 86 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.*

Artikel 88

Europäischer Schutzbereich

Als besonderer Schutzbereich der Gemeinschaft sind das Gebiet der Mitgliedsstaaten in Europa und die Ostsee (einschl. der Ostseezugänge), die Nordsee (einschl. des Kanals), das Mittelmeer (einschl. der Straße von Gibraltar und die Dardanellen) und der Atlantik nördlich des Wendekreises des Krebses (einschl. der Barent - See) anzusehen.

Artikel 89

Rechte der Union

- (1) Die Zulassung von Streitkräften oder militärischen Einrichtungen von anderen als Mitgliedsstaaten auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten ist nur mit Zustimmung des Europäischen Rates zulässig. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Mitgliedsstaaten selbst bleibt unberührt. Bei Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages bereits bestehende von den Mitgliedsstaaten eingegangene Verpflichtungen gelten auch für die Union weiter, solange sie in den Mitgliedsstaaten fort gelten.*
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Unterstellung von Streitkräften der Mitgliedsstaaten im Schutzbereich nach Art 88, unter andere als die in diesem Vertrag vorgesehenen europäischen oder von der Union zusammen mit anderen Staaten gebildeten internationalen Kommandos.*
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 1 kann durch völkerrechtliche Verträge aufgrund von Verordnungen des Europäischen Rates erteilt werden.*

Artikel 90

Europäische Oberkommandos

- (1) Der Europäische Rat kann durch Verordnung zur Vorbereitung und Führung der gemeinsamen Verteidigung für den besonderen Schutzbereich nach Art 88 oder Teile davon und für Unterabschnitte gemeinschaftliche Oberkommandos bilden.*

- (2) Dasselbe gilt für ortsfeste Nachschub-, Fernmelde-, Luftüberwachungs- und Ausbildungs- und Erprobungseinrichtungen.
- (3) Die jeweiligen Oberkommandeure, ihre Vertreter und die wichtigsten Stabsmitglieder werden vom Verteidigungsrat bestellt und von den beteiligten Mitgliedsstaaten abgeordnet. Ihre Abberufung kann der Verteidigungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen.
- (4) Die Bestellung des weiteren Personals und der Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 obliegt der Kommission. Sie kann jedoch diese Aufgabe auf die Kommandos selbst und die Einstellung von Hilfspersonal und die Unterhaltung der Einrichtungen auf das Gastland übertragen.
- (5) Die Unterstellung der Streitkräfte und militärischen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten unter die Kommandos nach Abs. 1 bleibt der Entscheidung der Mitgliedsstaaten vorbehalten.

Artikel 91

Abstimmung im Verteidigungsrat

Die Kommandeure der Oberkommandos entscheiden nach Weisungen der übergeordneten Kommandos, im übrigen in laufender Abstimmung mit dem Verteidigungsrat und den von ihm gebildeten Unterausschüssen.

Artikel 92

Beteiligung von Verbündeten

- (1) In die von der Union zu bildenden Oberkommandos können durch Verträge aufgrund von Verordnungen des Europäischen Rates auch Vertreter verbündeter Staaten angegliedert werden. Die Vertreter der verbündeten Staaten können auch zum Kommandeur bestellt werden, wenn das Kommando unmittelbar oder mittelbar einem von der Union gebildeten und von einem Vertreter der Mitgliedsstaaten geleiteten Kommando untersteht.
- (2) Die Union kann sich auch durch Verträge aufgrund von Verordnungen des Europäischen Rates an internationalen Kommandos mit Vertretern der Mitgliedsstaaten beteiligen und solchen Kommandos die von ihr selbst gebildeten Kommandos unterstellen.

Artikel 93

Verhandlungen mit den Verbündeten

- (1) In militärischen Angelegenheiten gelten bei internationalen Verhandlungen mit Bündnispartnern außerhalb der Gemeinschaft für den Verteidigungsrat die Art 75 und 76 entsprechend, solange der Europäische Rat und der Auswärtige Rat nicht tätig werden.
- (2) Die für die Verteidigung wichtigen Ausschüsse und Unterausschüsse des Europäischen Rates sollen mit Vertretern der Regierungen der jeweiligen beteiligten Bündnispartnern zusammen beraten.

Artikel 94

Vereinheitlichung von Ausrüstungen

- (1) Der Verteidigungsrat kann durch Verordnung allgemeine technische Normen für die Bewaffnung und Ausrüstung der Streitkräfte und die technischen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten für verbindlich erklären.
- (2) Der Europäische Rat kann ebenfalls durch Verordnung mit qualifizierter Mehrheit die ausschließliche Verwendung bestimmter Waffen und Ausrüstungsgegenständen für verbindlich erklären. Voraussetzung ist, daß die Europäische Kommission und der Europäische Rat gemeinsam feststellen, daß die Produktionen der Mitgliedsstaaten bei der Beschaffung von Waffen und Gegenständen für sich oder zusammen mit anderen Rüstungsgütern angemessen beteiligt werden. Nach Ablauf von sieben Jahren kann die Verordnung mit der Mehrheit der Stimmen des Europäischen Rates aufgehoben werden.

Artikel 95

Zusammenfassung der Kernwaffen

- (1) Durch ein Gesetz, das der Zustimmung des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit bedarf, kann sich die Union das ausschließliche Recht zur Gesetzgebung über die Zulässigkeit von Kernwaffen und zum Bau und zum Besitz von Kernwaffen vorbehalten, die Übernahme der bei den Mitgliedsstaaten vorhandenen Kernwaffen bestimmen und Entscheidungszuständigkeiten der Union insoweit abweichend von Teil II Abschnitt 4 und von Teil III Abschnitt 2 festlegen.
- (2) Abrüstungsverträge nach Art 86 haben Vorrang.
- (3) Solange Mitgliedsstaaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Verfassungsvertrages über Kernwaffen verfügen, solche Waffen haben, bedarf das Gesetz nach Abs. 1 der Zustimmung dieser Staaten im Europäischen Rat; das Gesetz kann besondere Mitentscheidungsrechte dieser Staaten für längstens 20 Jahre festlegen.

Artikel 96

Allgemeine Empfehlungen

Der Europäische Rat gibt Allgemeine Empfehlungen

1. zur Ausbildung und Bildung der Soldaten der Mitgliedsstaaten,
2. zur Harmonisierung der militärischen Organisation der Mitgliedsstaaten,
3. zur Stationierung und zum Aufenthalt von Truppen anderer Staaten in den Mitgliedsstaaten,
4. zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor militärischen Einwirkungen und
5. zum Mindestanteil der Mitgliedsstaaten an der gemeinsamen militärischen Verteidigung.

3. Abschnitt Gemeinsamer Markt

Artikel 97 Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedsstaaten koordinieren im Europäischen Rat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Wirtschaftspolitik untereinander und mit der Union.
- (2) Die Mitgliedsstaaten und die Union achten darauf, die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedsstaaten nicht zu gefährden.
- (3) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten in allen Bereichen der Wirtschaft, soweit die nachfolgenden Abschnitte nichts Abweichendes regeln.

Artikel 98 Zollunion

- (1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und durch einen freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ergänzt wird.
- (2) Ziel der Gemeinschaft ist es zugleich, den Freihandel mit dem übrigen Europa zu sichern und auszubauen und den Freihandel mit der ganzen Welt zu fördern.

Artikel 99 Freizügigkeit

Es gilt die grundsätzliche Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die grundsätzliche Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 100 Gesetze

Die Union erläßt im Bereich der Wirtschaftspolitik Gesetze

- a) zur Sicherung der Abschaffung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie von sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten,
- b) zur Gestaltung des gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern,
- c) zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten,
- d) zum Schutz des Wettbewerbs beim Handel und bei Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten,
- e) zur Verhinderung von marktbeherrschenden Stellungen in wesentlichen Teilen des gemeinsamen Marktes und zur Einschränkung ihrer Wirkungen,
- f) zur Angleichung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist,
- g) zur Verhinderung der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes durch staatliche Beihilfen,
- h) zur Verhinderung der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft durch steuerliche Vorschriften über sonstige Abgaben und
- i) zur Durchführung der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinschaft.

Artikel 101 Vorbehalte für die Mitgliedsstaaten

- (1) Die Gesetze und Verordnungen nach Art 100 sollen grundsätzlich nur den grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und sonstige wirtschaftlich bedeutsame Tätigkeiten regeln, die erheblich über die Grenzen eines Mitgliedsstaates hinauswirken.
- (2) Tätigkeiten der Mitgliedsstaaten bei der Ausübung öffentlicher Gewalt und bei Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit und zur Hilfe in Notlagen dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.
- (3) Gesetze und Verordnungen nach Art 100 f bis i sind nur als Richtlinien zulässig.

Artikel 102
Versorgungsschwierigkeiten

Der Europäische Rat kann zur Behebung von erheblichen Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten für die Gesamtwirtschaft und für dringende Bedürfnisse der Bevölkerung bedeutsamen Waren befristete Verordnungen zur Regelung der Ein- und Ausfuhr und zur Verteilung im gemeinsamen Markt erlassen.

Artikel 103
Regionalpolitik

Die Kommission kann aufgrund von Gesetzen Darlehen und Beihilfen an Unternehmen und Träger von Infrastruktureinrichtungen gewähren, um in strukturell besonders benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft eine schwerwiegende Unterbeschäftigung der Wirtschaft oder der Arbeitnehmer dieser Teilgebiete zu überwinden oder um besonders große Rückstände in der Einkommensentwicklung auszugleichen.

Artikel 104
Verwaltungszuständigkeit der Kommission

Durch Gesetz können der Kommission einzelne Verwaltungszuständigkeiten bei der Durchführung der Art 100 d und e übertragen werden. Außerhalb der Behörde der Kommission dürfen nur Inspektoren eingesetzt werden.

Artikel 105
Investitionsbank

Die Union betreibt aufgrund Gesetzes eine Europäische Investitionsbank.

Artikel 106 - 108
Außenwirtschaft

Artikel 106
Handelsabkommen

- (1) Die Handelspolitik gegenüber dritten Ländern ist Angelegenheit der Union.*
- (2) Die Kommission führt ihre Verhandlungen über Zoll- und Handelsabkommen mit dritten Ländern in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Rates, solange der Europäische Rat und der Auswärtige Rat nicht tätig werden.*

Artikel 107
Assoziierte Länder

- (1) Die Union kann aufgrund von Gesetzen europäischen Staaten unbeschadet der Ziele des Art 98 Abs. 2 insbesondere durch die Aufhebung von Zollschränken besondere Bedingungen im internationalen Wirtschaftsverkehr einräumen.*
- (2) Die Union kann ebenso aufgrund von Gesetzen Staaten, die der Gemeinschaft besonders verbunden sind, durch Assoziierungsverträge, insbesondere durch die Aufhebung von Zollschränken, besondere Bedingungen im internationalen Wirtschaftsverkehr einräumen.*

Artikel 108
Entwicklungshilfe

Die Gemeinschaft kann aufgrund von Gesetzen die Entwicklung von erheblich unterentwickelten Staaten außerhalb Europas fördern.

4. Abschnitt
Konjunktur- und Währungspolitik

Artikel 109
Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedsstaaten stimmen ihre Konjunktur- und Wachstumspolitik im Europäischen Rat aufeinander ab.*

- (2) Die Mitgliedsstaaten arbeiten ebenso auf dem Gebiet der Währungspolitik, insbesondere beim Ausgleich der Zahlungsbilanzen und der Festlegung der Wechselkurse, eng zusammen.
- (3) Der Europäische Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission Allgemeine Empfehlungen.
- (4) An den Sitzungen des Währungsausschusses des Europäischen Rates nehmen die Gouverneure der Notenbanken mit beratender Stimme teil.

Artikel 110

Wechselkurse und Währungskredite

- (1) Aufgrund eines Gesetzes kann der Europäische Rat durch Verordnung auf Vorschlag der Kommission
 - a) die Verrechnungseinheit (ECU) für den Geldverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten und zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten und für den gemeinsamen Leitkurs der Währung festlegen,
 - b) die Konvertierbarkeit der Währungen der untereinander und zum ECU - vorbehaltlich des Art 111 - vorschreiben,
 - c) feste Wechselkurse oder die Bandbreite von Höchst- und Mindestkursen der Währungen der Mitgliedsstaaten untereinander und zum ECU oder die Bandbreite zu anderen Staaten vorschreiben,
 - d) die Regeln der Beteiligung des Währungsausschusses bei Änderung der Kurse durch die Mitgliedsstaaten selbst festlegen,
 - e) eine Interventionspflicht der Notenbanken zur Erhaltung der Kurse nach c festlegen,
 - f) der Höhe nach begrenzte Rechte der einzelnen Notenbanken auf kurzfristige Beistandskredite festlegen und
 - g) unter den Voraussetzungen des Art 111 den Währungsausschuß ermächtigen, mittelfristige Kredite mit wirtschaftspolitischen Auflagen an einzelne Notenbanken festzusetzen.
- (2) Die Entscheidung über die Änderung der Wechselkurse nach Abs. 1 c bleibt bei den Mitgliedsstaaten.
- (3) Die Kredite nach Abs. 1 f und g werden aufgrund eines in dem Gesetz bzw. einer Verordnung vorweg festgelegten Schlüssels von den übrigen Notenbanken der Gemeinschaft gewährt. Aufgrund dieses Gesetzes kann auch bei der Union ein Fonds für Kredite nach Satz 1 gebildet werden.
- (4) Von den Regelungen nach Abs. 1 c bis g können einzelne Mitgliedsstaaten ausgenommen werden.

Artikel 111

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Der Währungsausschuß kann auf Vorschlag der Kommission Mitgliedsstaaten, die von einer Wechselkursänderung anderer Staaten oder von sonstigen schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder Störungen des Kapitalverkehrs betroffen sind, Maßnahmen zur Regelung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs gestatten, die die Regeln über den gemeinsamen Markt und die Konvertierbarkeit nach Art 110 Abs. 1 b vorübergehend einschränken.

Artikel 112

Notenbank

- 1) Aufgrund eines Gesetzes, das der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat bedarf, kann anstelle von Art 110 Abs. 1 e - g und Abs. 3 eine unabhängige Europäische Notenbank errichtet werden.
- 2) Sie kann Kredite nach Art 110 1 f und g gewähren und nach Art 110 1 e zur Erhaltung der Wechselkurse tätig werden.
- 3) Die Währung der Notenbank gilt grundsätzlich nur im grenzüberschreitenden Verkehr als gesetzliches Zahlungsmittel und kann auch nur bei grenzüberschreitenden Geschäften und bei langfristigen Darlehen vertraglich als Zahlungsmittel vereinbart werden.

5. Abschnitt Landwirtschaft

Artikel 113

Ziele

Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarordnung sind die kostengünstige Sicherstellung der Versorgung der Verbraucher ebenso wie die Entwicklung leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe und die Erhaltung der natürlichen Umwelt gleichrangige Ziele.

Artikel 114

Marktordnung und Marktentlastung

- (1) Im Bereich der Agrarpolitik einschließlich der Binnenfischerei und der Forstwirtschaft kann die Union aufgrund von Gesetzen eine europäische Marktordnung festlegen, die insbesondere Preisregelungen, Beihilfen und die Gewährung von Darlehen für die Erzeugung und Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung von Ein- und Ausfuhr und die Bildung von Ausrichtungs- und Garantiefonds zum Inhalt hat.

- (2) Die Union kann aufgrund von Gesetzen Erzeugerquoten festlegen, Beihilfen zur Entlastung des Marktes von Überproduktionen, insbesondere für Flächenstillegungen und die Schaffung von Naturflächen, gewähren.
- (3) Die Union kann beim Abbau einzelner Regelungen nach Abs. 1 und 2 aufgrund von Gesetzen befristete Einkommensübertragungen festlegen und Einkommenshilfen gewähren.
- (4) Durch Verordnung des Europäischen Rates können den Mitgliedsstaaten befristet eigenständige Regelungen nach Abs. 2 und 3 gestattet werden.

Artikel 115
Fischerei

Art 114 gilt entsprechend für die Meeresfischerei, an der die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind.

Artikel 116
Förderung des freien Marktes

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission berichten regelmäßig alle drei Jahre dem Parlament, inwieweit bei Regelungen nach Art 114 Abweichungen vom freien Markt unter Berücksichtigung der Finanzlage der Union zur Erreichung der Ziele der Agrarpolitik erforderlich sind.

Artikel 117
Strukturhilfen

- (1) Die Kommission kann aufgrund von Gesetzen genehmigen, daß Beihilfen oder Darlehen zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen besonders benachteiligt sind, gewährt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Beihilfen oder Darlehen im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme, die den Rückgang der Beschäftigung in der Agrarwirtschaft und in den Folgebereichen ausgleichen.
- (3) Die Union kann selbst Beihilfen oder Darlehen nach Abs. 2 gewähren, wenn die Unterbeschäftigung schwerwiegend ist oder wenn die Beihilfen oder Darlehen dem Abbau einzelner Maßnahmen nach Art 114 dienen.

6. Abschnitt
Montanunion

Artikel 118
Marktordnung

- (1) Im Bereich von Kohle und Stahl kann die Union aufgrund von Gesetzen eine europäische Marktordnung festlegen, die insbesondere Preisregelungen, Frachtregelungen, Beihilfen und die Gewährung von Darlehen für die Erzeugung und Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse und gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung von Ein- und Ausfuhren zum Inhalt hat.
- (2) Die Union kann ebenfalls aufgrund von Gesetzen Erzeugerquoten, ein Verteilungssystem bei Mangellagen, Betriebsstillegungen, Beihilfen bei Entlassungen und Regelungen gegen unlauteren Wettbewerb und gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Unternehmenszusammenschlüsse festlegen und Investitionen fördern.

Artikel 119
Förderung des freien Marktes

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission berichten regelmäßig alle drei Jahre dem Parlament, inwieweit bei Regelungen nach Art 118 Abweichungen vom freien Markt unter Berücksichtigung der Finanzlage der Union erforderlich sind.

Artikel 120
Strukturbeihilfen

- (1) Die Kommission kann aufgrund von Gesetzen genehmigen, daß befristet Beihilfen oder Darlehen zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle Bedingungen besonders benachteiligt sind, gewährt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Beihilfen oder Darlehen im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme, die den Rückgang der Beschäftigung im Bereich von Kohle und Stahl und in den Folgebereichen ausgleichen.
- (3) Die Union kann selbst Beihilfen oder Darlehen nach Abs. 2 gewähren, wenn die Unterbeschäftigung schwerwiegend ist oder wenn die Beihilfen oder Darlehen dem Abbau einzelner Maßnahmen nach Art 118 dienen.

Artikel 121
Energiewirtschaft

Aufgrund eines Gesetzes, das der Zustimmung des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit bedarf, können die Art 118 - 120 ganz oder teilweise auf die Energiepolitik ausgedehnt werden.

Artikel 122

Meeresbergbau

- (1) Art 118 gilt, vorbehaltlich des Art 143, auch für den Meeresbergbau, an dem die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind.
- (2) Für den Meeresbergbau nach Abs. 1 können durch Gesetz auch Regelungen für das Arbeitsrecht, die Betriebssicherheit, den Transport und die Schürfrechte erlassen werden.

Artikel 123

Schürfrechte

- (1) Die Schürfrechte im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten richten sich nach dem Recht der Mitgliedsstaaten.
- (2) Ebenso werden Schürfrechte im Bereich des europäischen Festlandssockels behandelt, für die den Mitgliedsstaaten bereits internationale Rechte zugewiesen sind.

7. Abschnitt

Verkehr

Artikel 124

Grenzüberschreitender Verkehr

- (1) Durch Gesetz kann der internationale Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates oder der Durchgangsverkehr für Verkehrsleistungen geregelt werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für den gesamten Schiffsverkehr auf dem Rhein und für den gesamten Eisenbahn-, Fähr- und Kraftfahrzeugverkehr auf den wichtigsten europäischen Verkehrsverbindungen, die durch Gesetz bei Zustimmung des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit festgestellt werden.
- (3) Für den Verkehr nach Abs. 1 und 2 kann eine europäische Marktordnung festgelegt werden. Insbesondere sind Zulassungsregelungen, Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer und Vorschriften über die Preisbildung zulässig, ebenso Vorschriften über den Verkehrswegebau, Vorschriften zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und beim Einsatz der verschiedenen Betriebsmittel und Energien und zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb.
- (4) Für die Harmonisierung der Wettbewerbsverhältnisse zwischen der Marktordnung nach Abs. 3 und dem übrigen Verkehr können aufgrund Gesetzes der Union die notwendigen Anpassungsvorschriften erlassen werden; insbesondere gelten Art 100 und 101 entsprechend.

Artikel 125

See- und Luftverkehr

- (1) Durch Gesetz können für den internationalen Seeverkehr Vorschriften über die Sicherheit der Schiffe und ihres Betriebes, über die Arbeitsbedingungen auf den Schiffen und die Belastung der Schifffahrt mit Pflichtversicherungen und öffentlichen Abgaben und den Ausgleich von unterschiedlichen Subventionen erlassen werden. Von der Einhaltung dieser Vorschriften kann die Zulassung von Schiffen in die Hoheitsgewässer und Häfen der Gemeinschaft abhängig gemacht werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für den internationalen Luftverkehr. Außerdem sind Gesetze über die Zulassung von Linien und über die Einschränkung von Preisregelungen zulässig.

Artikel 126

Allgemeine Empfehlungen

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat können Allgemeine Empfehlungen erlassen

1. zur Ordnung des Straßenverkehrs,
2. zur Zulassung zum Straßenverkehr,
3. für den gewerblichen Frachtverkehr mit Binnen- und Küstenschiffen,
4. zur Sicherung der freien Seefahrt auf den Weltmeeren und
5. für die Erleichterung der internationalen Bahn-, Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Artikel 127

Funkverkehr und Rundfunk

- (1) Die Mitgliedsstaaten stimmen sich untereinander und im Verhältnis zu Drittstaaten bei der Vergabe von Funk- und Rundfunkfrequenzen und bei der Zulassung von Fernmelde- und Rundfunksatelliten ab.
- (2) Das Europäische Parlament und der Europäische Rat können hierzu Allgemeine Empfehlungen erlassen.
- (3) Die Regelungen nach diesem Verfassungsvertrag berechtigen die Union nicht zu Eingriffen in die Zulassung von Sendeanstalten und Rundfunksendungen, insbesondere nicht zu Eingriffen in den Inhalt der Sendungen.

8. Abschnitt Arbeit und Soziales

Artikel 128 **Zusammenarbeit in sozialen Fragen**

- (1) Die Mitgliedsstaaten arbeiten in sozialen Fragen im Europäischen Rat eng zusammen, insbesondere auf dem Gebiet
 1. der Beschäftigung,
 2. des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
 3. der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
 4. der sozialen Sicherheit,
 5. der Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
 6. des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
 7. des Koalitionsrechts und der Koalitionsverhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und
 8. der Regelung des bezahlten Urlaubs.
- (2) Das Europäische Parlament kann in den Fällen des Abs. 1 Allgemeine Empfehlungen erlassen.

Artikel 129 **Freizügigkeit und Schutz der Arbeitnehmer**

Die Union kann Richtliniengesetze zur Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft erlassen, insbesondere

- a) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufszeiten und Beitragsleistungen für die Sozialversicherung im Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedsstaaten,
- b) zum Mindestschutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer.

Artikel 130 **Berufsausbildung**

Die Union kann mit qualifizierter Mehrheit des Europäischen Rates Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung und Anpassung der Berufsausbildung und der Schul- und Hochschulabschlüsse erlassen. Dasselbe gilt für die Zugangsregelungen zu Berufen.

Artikel 131 **Öffentliche Ämter und öffentliche Sicherheit**

Regelungen der Mitgliedsstaaten zur Ausübung öffentlicher Gewalt und Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und zur Hilfe in Notlagen dürfen grundsätzlich nicht durch Gesetze nach Art 129 und 130 eingeschränkt werden.

Artikel 132 **Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände**

Grundlage für die Sozialpolitik der Gemeinschaft und der Union ist das Recht der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände in den Mitgliedsstaaten zur kollektiven Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.

Artikel 133 **Gleichbehandlung von Mann und Frau**

Die Union kann durch Richtliniengesetze die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedsstaaten sicherstellen; die grundsätzliche Gleichbehandlung gilt auch bei der Sicherung der Belange der Familie.

Artikel 134 **Beschäftigungshilfen**

- (1) Die Gemeinschaft kann über die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedsstaaten einzelne Arbeitnehmer aufgrund von Gesetzen Um-
schulungs-, Umsiedlungs- und Einstellungsbeihilfen gewähren, um eine schwerwiegende Unterbeschäftigung in Teilgebieten der
Gemeinschaft zu überwinden oder um besonders große Rückstände in der Einkommensentwicklung auszugleichen.
- (2) Ebenso sind pauschale Zuschüsse an die staatlichen Arbeitsverwaltungen zulässig, die solche Beihilfen gewähren.
- (3) Es kann für die Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 ein Europäischer Sozialfonds gebildet werden.

9. Abschnitt Umweltschutz

Artikel 135 **Schutz der Nachbarländer und der Meere**

- (1) Die Union kann gesetzliche Regelungen zum Umweltschutz gegen wesentliche Immissionen oder Gefährdungen treffen, wenn sie
vom Gebiet eines Mitgliedsstaates auf das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder auf das Gebiet von Staaten außerhalb der
Gemeinschaft gelangen können. Das Gleiche gilt gegenüber Verkehrsmitteln und sonstigen Gütern und gegenüber Abfällen, die
aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates in das eines anderen Staates gelangen können, wenn von ihnen wesentliche Immissionen
oder Gefährdungen ausgehen können.
- (2) Entsprechende Regelungen können zum Schutz der an die Mitgliedsstaaten angrenzenden Meere erlassen werden.

Artikel 136 **Informationspflicht**

Durch Verordnung des Europäischen Rates kann eine gegenseitige Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Mitteilung von grenzüberschrei-
tenden Immissionen und Gefährdungen festgelegt werde, soweit sie den grenznahen Raum betreffen oder sonst von wesentlicher
Bedeutung sind.

Artikel 137 **Schutz der Meerestiere und -pflanzen**

Die Union kann Gesetze zur Erhaltung des Fischbestandes in den Meeren zum Schutz der Meerestiere und -pflanzen erlassen.

Artikel 138 **Internationaler Tierschutz**

Die Union kann Richtliniengesetze zum Schutz von Tieren und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind, und zum Schutze der
Zugvögel erlassen.

10. Abschnitt Forschung und Technologie

Artikel 139 **Förderung der Forschung**

- (1) Die Union ist berechtigt, aufgrund eines Gesetzes in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten Projekte der wissenschaftlichen,
staatlichen und privaten Forschung oder technologischen Entwicklung finanziell (zu) fördern.
- (2) Der Europäische Rat legt auf Vorschlag der Kommission ein Rahmenprogramm für die Forschung in der Gemeinschaft und das
Forschungsprogramm der Union im Rahmen der Haushaltsmittel fest. Dabei ist zu begründen, inwieweit eine Förderung durch
die Union notwendig ist oder eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten ausreichend ist.
- (3) Die Kommission kann Mitgliedsstaaten, Personen oder Unternehmen sowie dritte Staaten, zwischenstaatliche Einrichtungen
oder Angehörige dritter Staaten durch Vertrag mit der Durchführung bestimmter Teile des Forschungsprogramms der Gemein-
schaft beauftragen.

Artikel 140 **Eingriffe in das menschliche Leben und die Natur**

- (1) Die Union kann Gesetze zum Schutz vor Eingriffen der Forschung in das menschliche Leben und die menschliche Erbanlagen
erlassen.

- (2) Das Gleiche gilt für den Schutz vor Eingriffen in die Entwicklung von anderen Lebewesen, von Stoffen und von bedeutsamen Natursystemen und -kreisläufen, wenn diese Eingriffe für das menschliche Leben und die Natur als Ganzes eine Bedeutung haben, die den Eingriffen nach Abs. 1 vergleichbar ist.

Artikel 141

Schutz vor Gefahren

Der Europäische Rat kann Allgemeine Empfehlungen zum Schutz vor Gefahren erlassen, die von der Forschung, von biotechnischen und sonstigen hochentwickelten Verfahren ausgehen.

Artikel 142

Weltraumforschung

Aufgrund von Gesetzen, die der Zustimmung des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit bedürfen, kann der Union ganz oder teilweise das ausschließliche Recht eingeräumt werden, den Zugang zum Weltraum oder Einwirkungen in den Weltraum gesetzlich zu regeln, durch Organe oder Behörden der Union zu genehmigen oder selbst durchzuführen.

Artikel 143

Tiefsee und Erdinneres

Art 129 gilt entsprechend für die Regelungen der Verhältnisse der Meere unterhalb von 500m unter NN (Tiefsee) und für das Erdinnere unterhalb der Tiefsee und sonst unterhalb von 2000m unter NN.

11. Abschnitt

Euratom

Artikel 144

Gesetzgebung

Im Bereich der Kernenergie kann die Union Gesetze erlassen

- a) um die Forschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen,
- b) um einheitliche Sicherheitsvorschriften vor allem für den Gesundheitsstand der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen,
- c) um durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernbrennstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden,
- d) um für regelmäßige und gerechte Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen,
- e) um die Investitionen zu erleichtern und insbesondere durch die Förderung der Initiative der Unternehmen die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie der Gemeinschaft notwendig sind,
- f) um der Union Eigentumsrechte und ausschließliche Handelsrechte an besonderen spaltbaren Stoffen zuzuerkennen.

Artikel 145

Marktordnung

Die Union kann durch Gesetz eine europäische Marktordnung für die besonderen auf dem Gebiet der Kernenergie verwendbaren Stoffe und Ausrüstungen schaffen, insbesondere Preise regeln und den freien Kapitalverkehr auf dem Gebiet der Kernenergie und die Freiheit der Beschäftigung für Fachkräfte sichern.

Artikel 146

Aufgaben der Kommission

- (1) Durch Gesetz können der Kommission außer den nach Art 60 zusätzlich einzelne Verwaltungszuständigkeiten bei der Durchführung des Art 144 zugewiesen werden. Außerhalb der Behörde der Kommission dürfen hierfür nur Inspektoren eingesetzt werden.
- (2) Die Union kann aufgrund eines Gesetzes eine gemeinsame Kernforschungsstelle errichten, die für die Koordinierung der Forschung in der Gemeinschaft, die Durchführung der Forschungsprogramme der Union und anderer ihr von der Kommission übertragene Aufgaben sorgt.
- (3) Aufgrund eines Gesetzes kann eine Agentur errichtet werden, die ein Bezugsrecht für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe erhält, die im Gebiet der Mitgliedsstaaten erzeugt werden, sowie über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge oder Lieferungen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus anderen Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen.

Artikel 147

Gemeinsame Unternehmen

- (1) Der Europäische Rat kann aufgrund eines Gesetzes und auf Vorschlag der Kommission Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, als gemeinsame Unternehmen errichten. An diesen Unternehmen müssen entweder die Union oder mindestens drei Mitgliedsstaaten beteiligt sein.
- (2) Den gemeinsamen Unternehmen nach Abs. 1 könne durch Gesetz Vergünstigungen in den Mitgliedsstaaten eingeräumt werden.

Artikel 148

Schranken für die Kerntechnik

- (1) Die Kommission gibt alle drei Jahre zusammen mit dem Europäischen Rat einen Bericht über die kerntechnische Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft und über die kerntechnische Sicherheit der übrigen Staaten der Erde, soweit Auswirkungen auf die Gemeinschaft möglich sind.
- (2) Hierbei wird jeweils dargelegt, inwieweit kerntechnische Einrichtungen aus wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder militärischen Gründen erforderlich sind und nicht durch andere Technologien abgelöst werden können.

12. Abschnitt Finanzen

Artikel 149

Einnahmen

- (1) Als Einnahmen werden der Gemeinschaft zugewiesen
 - a) die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs oder andere Zölle aus dem Warenverkehr mit Nichtmitgliedsstaaten,
 - b) Abschöpfungen und andere Abgaben, die im Rahmen der Marktordnung für den Agrarmarkt festgelegt werden,
 - c) Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl,
 - d) Entgelte, Gebühren und sonstige Abgaben außer Steuern, die aufgrund dieses Verfassungsvertrages oder den entsprechend vorher geltenden Vorschriften eingeführt worden sind oder eingeführt werden, und
 - e) Mehrwertsteuereinnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage ergeben.
- (2) Die Bemessung der Umlage nach Abs. 1c wird durch Gesetz geregelt, ebenso die einheitliche Bemessungsgrundlage nach Abs. 1e. Die Festsetzung des Prozentsatzes nach Buchstabe e bedarf eines Gesetzes, das der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat bedarf; soweit der Prozentsatz nach Abs. 1e 1,8% übersteigt, soll durch dieses Gesetz eine Bemessungsgrundlage festgesetzt werden, die die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten besonders berücksichtigt.
- (3) Haben die Kommission und der Europäische Rat übereinstimmend drei Haushaltsjahre hintereinander zu den Haushaltsplänen unter Angabe der Geldbeträge festgestellt, daß die Einnahmen der Gemeinschaft nicht zu Erfüllung der dringend notwendigen Aufgaben der Gemeinschaft ausreichen oder das die Einnahmen der Gemeinschaft im Vergleich zu den dringenden Ausgaben der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten zu hoch sind, kann der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit durch Verordnung für längstens fünf Jahre abweichende Prozentsätze zu Abs. 1e festsetzen.

Artikel 150

Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Die Kommission stellt jährlich eine Mittelfristige Planung für das laufende und für die folgenden fünf Jahre auf.
- (2) Gesetze und Verordnungen und darauf beruhende internationale Verträge, die nach Erklärung der Kommission die Einnahmen verringern oder die Ausgaben der Union erhöhen, werden erst zur Unterzeichnung vorgelegt und veröffentlicht, wenn der Europäische Rat nach Anhörung der Kommission erklärt, daß die Deckung im Haushalt für das laufende Jahr gegeben ist bzw. für die folgenden Jahre gesichert werden kann.

Artikel 151

Haushaltsgesetze

- (1) Ausgaben der Union können nur aufgrund eines Haushaltsplanes vorgenommen werden. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre.
- (2) Der Haushaltsplan wird für jedes Kalenderjahr vorweg in ECO durch Gesetz festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 152

Nothaushalt

- (1) Solange nach Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, kann die Kommission für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vornehmen.

- (2) Der Europäische Rat kann die Ausgaben durch Verordnung abweichend von Abs. 1 heraufsetzen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Union zu erfüllen,
 - um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich festgelegte Maßnahmen durchzuführen,
 - um unaufschiebbare Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen und Beihilfen für diese Zwecke weiterzugewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines der beiden Vorjahre bereits Beträge bewilligt worden sind.
- (3) Weitere Abweichung von Abs. 1 kann der Europäische Rat nach Beratung im Vermittlungsausschuß durch Verordnung mit qualifizierter Mehrheit festsetzen.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 - 3 ist jeweils eine untergliederte Übersicht über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Haushaltsjahr vorzulegen; hierbei sind Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Fällen des Abs. 1 gibt die Kommission diese Übersicht für das gesamte Haushaltsjahr zu Beginn eines jeden Monats.

Artikel 153
Kreditaufnahme

- (1) Der Umfang der Aufnahme von Krediten durch die Union wird ebenfalls im Haushaltsgesetz geregelt.
- (2) Soweit die Einnahmen der Union nicht die Ausgaben nach Art 151 und 152 decken, kann die Kommission die Mittel, die zur Haushaltsführung unbedingt erforderlich sind, nach Anhörung des Europäischen Rates bis zur Höhe eines Viertels des letzten Haushaltsplanes im Wege des Kredits decken. Der Europäische Rat kann im Einzelfall durch Verordnung Abweichendes regeln.

Artikel 154
Aufgaben der Kommission

Die Ausführung des Haushalts und die Rechnungslegung obliegt der Kommission.

Artikel 155
Rechnungshof

Es wird ein unabhängiger Rechnungshof errichtet.

Artikel 156
Haushaltsordnung

Es wird durch Gesetz eine Haushaltsordnung erlassen, die das Nähere zu den Art 150 - 155 und zur Entlastung der Kommission festlegt. Sie regelt auch die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben.

Artikel 157
Subventionen

- (1) Subventionen dürfen an Mitgliedsstaaten, sonstige Staaten oder sonstige Dritte nur im Rahmen der Art 151 und 152 geleistet werden, soweit die Union das Recht zur Gesetzgebung und zum Erlaß von Verordnungen und Allgemeinen Empfehlungen zusteht.
- (2) Über die Grundsätze, nach denen Subventionen geleistet werden können, wird ein Gesetz erlassen.

13. Abschnitt
Allgemeine Zusammenarbeit

Artikel 158
Gemeinsamkeit in allen Bereichen

Zur Abstimmung in allen Fragen von gemeinsamen Interesse, die nicht in den Abschnitten 1 - 12 geregelt sind, sollen sich die Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat und seinen Ausschüssen und Unterausschüssen beraten.

Artikel 159
Zwischenstaatliches Recht

Der Europäische Rat kann in folgenden Bereichen Allgemeine Empfehlungen geben:

- zur Freizügigkeit von Bürgern der Mitgliedsstaaten innerhalb der Gemeinschaft,
- zum zwischenstaatlichen Melde- und Ausweisrecht,
- zur Erleichterung des Grenz- und Zollabfertigungsverfahrens,
- zum Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer aus Staaten außerhalb der Gemeinschaft,

- e) zum zwischenstaatlichen zivilen Vertragsrecht,
- f) zum zwischenstaatlichen Recht der Handelsgesellschaften,
- g) zum zwischenstaatlichen Patent- und Urheberrecht,
- h) zum Wechsel- und Scheckrecht,
- i) zum Recht der Maße und Gewichte und der Zeitbestimmung,
- j) zum zwischenstaatlichen Recht der öffentlichen Fürsorge,
- k) zum Recht des Datenschutzes für zwischenstaatlichen Datenaustausch und für zum Export bestimmter Hard- und Software,
- l) zur Vollstreckung ausländischer Rechtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen und Vergleiche,
- m) zur strafrechtlichen Rechtshilfe und Auslieferung.

Artikel 160

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Der Europäische Rat kann weiter in folgenden Bereichen Allgemeine Empfehlungen geben:

- a) zur Verhinderung der Verletzung von Menschenrechten in der ganzen Welt, insbesondere bei der Verfolgung aus religiösen, politischen, rassistischen und sozialen Gründen,
- b) zur Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten,
- c) zur Bekämpfung von Terrorismus und Rauschgifthandel,
- d) zur Erforschung und Verbreitung der gemeinsamen europäischen Geschichte und Kultur und der Idee der europäischen Einigung,
- e) zum Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern von europäischer Bedeutung,
- f) zur Förderung des innereuropäischen und internationalen Sportleraustausches und
- g) zur Förderung des innereuropäischen Austausches, vor allem zwischen der Jugend, den Gewerkschaften, den Universitäten und den Gemeinden.

Artikel 161

Aufnahme von Asylanten und Flüchtlingen

- (1) Die Mitgliedsstaaten stimmen ihre Maßnahmen zur Aufnahme von Personen, die politisches Asyl erbitten, oder von sonstigen Flüchtlingen aufeinander ab.
- (2) Der Europäische Rat kann hierzu Allgemeine Empfehlungen erlassen.

Artikel 162

Schutz vor schweren Straftaten

Die Union kann aufgrund eines Gesetzes eine Zentralstelle zur Sammlung und zum Austausch von Informationen über schwere Straftaten, insbesondere des Terrorismus und des Rauschgifthandels einrichten.

Artikel 163

Gemeinsame kulturelle Projekte

- (1) Die Mitgliedsstaaten fördern gemeinsame kulturelle Projekte, die für Europa insgesamt bedeutsam sind, und fördern den Austausch der Kultur der Mitgliedsstaaten untereinander.
- (2) Der Europäische Rat gibt hierzu Allgemeine Empfehlungen.

Teil IV

Die Entwicklung der Gemeinschaft

1. Abschnitt Rechtsnachfolge

Artikel 164

Inkrafttreten des Verfassungsvertrages

Dieser Verfassungsvertrag tritt am in Kraft.

Artikel 165

Nachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Westeuropäischen Union

- (1) Die Union wird Rechtsnachfolgerin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Westeuropäischen Union. Dies gilt für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten ebenso wie für die sonstigen, insbesondere vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten bleiben, vorbehaltlich des Art 72 Abs. 3, unberührt.

Artikel 166

Weitergeltung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt mit seinen Teilen I, III, IV als Gesetz weiter, soweit sein Inhalt diesem Verfassungsvertrag nicht widerspricht.
- (2) Dasselbe gilt für den 3. Titel des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und für den 2., 5., und 6. Titel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.
- (3) Ebenso gelten die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft erteilten Ermächtigungen zu weiteren Vorschriften und die auf den Verträgen beruhenden weiteren Vorschriften weiter, soweit ihr Inhalt nicht diesem Verfassungsvertrag widerspricht.
- (4) Allgemein geltende Regelungen nach Abs. 3 gelten als Verordnungen; wenn sie an alle Mitgliedsstaaten gerichtet sind, gelten sie hierbei als Richtlinien - Verordnungen; Empfehlungen gelten als Allgemeine Empfehlungen. Für Beschlüsse über Verordnungen gilt nun Art 42 Abs. 1.

Artikel 167

Weitergeltung von Regelungen der Westeuropäischen Union und der Einheitlichen Europäischen Akte

- (1) Der Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte, der Brüsseler Vertrag vom 17.3.1948, das Protokoll Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union vom 23.10.1954 und das Übereinkommen über den Status der Westeuropäischen Union, der nationalen Vertreter und des international tätigen Personals vom 11.5.1955 werden durch diesen Verfassungsvertrag abgelöst.
- (2) Das Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union und das Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23.10.1954 gelten in ihrem Geltungsbereich als Verordnungen weiter.

Artikel 168

Geschäftsordnungen

- (1) Die Geschäftsordnungen des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gelten für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und die Europäische Kommission nach diesem Verfassungsvertrag weiter, soweit sie nicht diesem Verfassungsvertrag widersprechen.
- (2) Art 6 und 24 des Fusionsvertrages vom 8.4.1965 gelten als Gesetz weiter; die Festsetzung der Vergütungen nach Art 6 des Fusionsvertrages und das Statut der Beamten gelten als Verordnung weiter.

Artikel 169

Satzung des Europäischen Gerichtshofes

Für den Europäischen Gerichtshof gelten die Satzungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs als Gesetz weiter, soweit ihr Inhalt nicht diesem Verfassungsvertrag widerspricht.

Artikel 170

Weitere Vorschriften

- (1) Die Art 192, 211, 214, 215 und 217 des EWG - Vertrages gelten für die Union insgesamt als Gesetz weiter.
- (2) Art 5 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinschaftspatentabkommens (76/76/EWG) gilt zugleich als Gesetz nach Art 59 Abs. 1 Nr. 7.

Artikel 171

Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit

Bis zur gesetzlichen Regelung nach Art 110 gelten die Verordnungen Nr. 907/73, Nr. 3180/78, Nr. 3181/78, Nr. 514/79 und Nr. 3308/80 in ihrem Geltungsbereich als Gesetz weiter. Die Befugnisse des Verwaltungsrates werden vom Währungsausschuß des Europäischen Rates wahrgenommen.

Artikel 172

Einnahmen der Union

Der Beschluß des Rates vom 7.5.1985 (85/257/EWG) über das System der eignen Mittel der Gemeinschaft gilt als Gesetz nach Art 149 II weiter, ebenso die Richtlinie 77/388 als Gesetz hinsichtlich der Bemessungsgrundlage nach Art 149 Ie; die Durchführungsverordnung Nr. 2891/77 gilt als Verordnung weiter. An die Stelle des Ausschusses nach Art 20 der Verordnung tritt der zuständige Ausschuß des Europäischen Rates.

Artikel 173
Rechnungsprüfung

Die Art 206 - 207 des EWG - Vertrages gelten für die Union insgesamt als Gesetz weiter.

2. Abschnitt
Übergangszeit

Artikel 174
Zeitraum

Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Verfassungsvertrages und die sieben darauf folgenden Kalenderjahre gilt die nachstehende Übergangsregelung.

Artikel 175
Fortdauer der Amtszeit des Europäischen Parlaments

Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verfassungsvertrages bestehende Europäische Parlament bleibt für die Dauer seiner Wahlzeit weiter im Amt. Dies gilt auch, soweit seine Mitglieder den nationalen Parlamenten angehören. Unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit des bestehenden Parlaments beginnt die Wahlzeit des neuen Parlaments.

Artikel 176
Zusammenarbeit mit dem Europarat

Die Art 23 und 64 Abs. 1 Nr. 5 gelten erst von dem Zeitpunkt an, in dem die Satzung des Europarates und die Europäische Menschenrechtskonvention durch Vertrag zwischen den Vertragsparteien entsprechend geändert wird.

Artikel 177
Bildung des Europäischen Rates

Der Europäische Rat wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages gebildet.

Artikel 178
Einspruch eines Mitgliedsstaates

- (1) Erklärt ein Staat in der Übergangszeit nach der Abstimmung im Europäischen Rat, daß der Beschluß des Europäischen Rats wesentliche Interessen seines Landes nicht im notwendigen Maße berücksichtigt, kann er die Zurückstellung des Beschlusses und erneute Beratung frühestens nach drei Monaten verlangen.*
- (2) Erklärt der Rat der Regierungschefs nach Anhörung des Vermittlungsausschusses und der Europäischen Kommission, daß der Beschluß oder eine geänderte Fassung im Interesse der Gemeinschaft und der Union notwendig und unaufschiebbar ist, so ist ein erneuter Beschluß des Europäischen Rates in der alten bzw. geänderten Fassung wirksam.*

Artikel 179
Bildung der Europäischen Kommission

- (1) Der Präsident der Europäischen Kommission wird binnen zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Verfassungsertrages gewählt. Bis zur Bildung der Europäischen Kommission gilt für die bisherige Kommission der Europäischen Gemeinschaften Art 53 Abs. 3 entsprechend.*
- (2) Die Wahl durch das Europäische Parlament nach Art 51 Abs. 1 erfolgt in der Übergangszeit aufgrund eines Vorschlages des Rates der Regierungschefs, den dieser nach Beratung im Vermittlungsausschuß macht. Art 54 bleibt unberührt.*
- (3) Spricht der Europäische Rat der Kommission in der Übergangszeit mit qualifizierter Mehrheit das Mißtrauen aus, muß die Kommission zurücktreten. Art 53 Abs. 3 bleibt unberührt.*
- (4) Art 50 Abs. 3 gilt nicht bis zur ersten Wahl des Parlaments nach Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages.*

Artikel 180

Fortdauer der Amtszeit von Richtern des Europäischen Gerichtshofs

Die bei Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages im Amt befindlichen Richter des Europäischen Gerichtshofs bleiben für die Dauer der Zeit ihrer Ernennung weiter im Amt.

Artikel 181

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die Art 193 - 198 des EWG - Vertrages und die Art 165 - 170 des Euratom - Vertrages über den Wirtschafts- und Sozialausschuß und die Art 18 und 19 des Vertrages über die Montanunion über den Beratenden Ausschuß gelten in der Übergangszeit weiter, ebenso die zugehörigen Geschäftsordnungen.

Artikel 182

Neue Kompetenzen nach der Übergangszeit

Die Art 95, 112, 132 und 143 treten erst nach Ablauf der Übergangszeit in Kraft.

Artikel 183

Regionalpolitik und Entwicklungspolitik

Subventionen nach Art 86, 87, 103, 108, 117 und 120 können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Gesetze im Rahmen des Haushaltsrechts auch ohne gesetzliche Grundlage geleistet werden.

Artikel 184

Überleitung der Assoziierungsabkommen

Das III. AKP - EWG - Abkommen von Lomé und die Verträge mit den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und mit der Türkei sollen während der Übergangszeit durch Verträge dieser dritten Staaten mit der Union abgelöst werden.

Artikel 185

Haushaltsrecht

Für die Aufstellung der Haushaltspläne für die Union insgesamt gilt für die Übergangszeit anstelle des Art 151 der Art 203 des EWG - Vertrages in der Fassung vom 22.7.1975.

Artikel 186

Gesetzgebungsprogramme

Das Europäische Parlament und der Rat der Regierungschefs stellen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages Programme, insbesondere für Gesetze und Verordnungen und internationale Verträge, auf

- a) um das Funktionieren der nach diesem Verfassungsvertrag vorgesehenen Organe und Einrichtungen der Union sicherzustellen,
- b) um das Recht der Europäischen Gemeinschaften nach Art 166 - 169 überzuleiten,
- c) um innerhalb der Übergangszeit in Schwerpunkten der Politik der Gemeinschaft die Ergebnisse zu erzielen, die für den Bestand und die Entwicklung der Gemeinschaft und der Union notwendig sind.

3. Abschnitt

Die Entwicklung des Verfassungsvertrages

Artikel 187

Vertrag der Staaten

- (1) Dieser Verfassungsvertrag wird grundsätzlich nur aufgrund eines Ergänzungsvertrages zwischen allen Mitgliedsstaaten geändert. Während der Verhandlungen werden das Europäische Parlament und die Europäische Kommission angehört.
- (2) Änderungen sind nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Teiles I dieses Verfassungsvertrages möglich.

Artikel 188

Erneuerung des Verfassungsvertrages

- (1) Alle 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrages beraten das Europäische Parlament und der Europäische Rat gemeinsam über die Erneuerung dieses Verfassungsvertrages; sie prüfen, inwieweit eine Fortentwicklung des Vertrages zur besseren Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedsstaaten, der Gemeinschaft und der Union und zugleich eine Sicherung der Grundsätze des Teiles I in Frage kommt. Sie legen hierüber binnen eines Jahres nach Beginn der Beratungen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses einen gemein-

samen Bericht oder jeweils einen Bericht vor. Der Beginn der Beratungen nach Satz 1 kann vom Europäischen Rat nach Anhörung des Parlaments bis zu drei Jahren verschoben werden.

- (2) Nach Vorlage der Berichte berät der Europäische Rat hierüber und schlägt durch Beschluß, welcher der Zustimmung von drei Viertel der Stimmen und drei Viertel der Staaten des Europäischen Rates bedarf, den Mitgliedsstaaten Änderungen dieses Verfassungsvertrages vor. Ebenso kann das Europäische Parlament den Mitgliedsstaaten mit drei Viertel seiner Mitglieder Vorschläge zur Änderung dieses Verfassungsvertrages unterbreiten.
- (3) Kommt binnen eines Jahres nach Mitteilung dieser Vorschläge keine Vertragsänderung oder eine Vertragsänderung zustande, die gleichermaßen von den Vorschlägen des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments abweicht, kann eine Änderung dieses Verfassungsvertrages binnen sechs Monaten aufgrund eines Gesetzes erfolgen; das Gesetz bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Europäischen Parlaments und von drei Vierteln der Stimmen und drei Vierteln der Staaten des Europäischen Rates.

Artikel 189

Aufnahme weiterer Staaten

- (1) Die Aufnahme weiterer Staaten Europas in die Gemeinschaft und die Union der Vereinigten Staaten Europas erfolgt, wenn im übrigen keine Änderung des Verfassungsvertrages erforderlich ist, aufgrund eines Gesetzes, welches der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen und drei Viertel der Staaten des Europäischen Rates bedarf.
- (2) Die durch die Aufnahme erforderlichen Übergangsregelungen werden durch einen Vertrag zwischen dem aufzunehmenden Staat und der Union auf Grundlage eines Gesetzes geregelt.

